



## Rückerstattung der materiellen Hilfe

### Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Artikel 1 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG; SR 851.1);  
Artikel 7, 8, 20 Abs. 1, Art. 21 Abs..2, Art. 29, 30 und 31 des Sozialhilfegesetzes (SHG; SGF 831.0.1);  
Artikel 16 und 18 des Ausführungsreglements zum Sozialhilfegesetz (ARSHG; SGF 831.0.11);  
Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1);  
SKOS-Richtlinien E.: Rückerstattung;  
Quartals-Sendung Nr. 281, 28.03.2011.

### Verfahren und Zuständigkeiten

Der Sozialdienst unterbreitet der Sozialkommission (Hilfe basierend auf Art. 7 SHG) oder dem Kantonalen Sozialamt (Hilfe basierend auf Art. 8 SHG) die Fälle zur Entscheidung, in denen die Rückerstattung der gewährten materiellen Hilfe in Betracht kommt (Art. 18 Abs. 1 ARSHG).

- Rückerstattung einer Hilfe basierend auf Artikel 7 SHG: Entscheid der Sozialkommission (Art. 20 Abs. 1 SHG). Die Sozialkommission entscheidet über Form, Dauer und Höhe der Hilfe.
- Rückerstattung einer Hilfe basierend auf Artikel 8 SHG: Entscheid KSA (Art. 21 Abs. 2 SHG).

### Grundsatz

Wer materielle Hilfe erhalten hat, muss diese ganz oder teilweise zurückerstatten, sobald die finanziellen Verhältnisse es ihr oder ihm gestatten. Die Rückkehr zur finanziellen Selbstständigkeit ist jedoch das Hauptziel der Sozialhilfe. Dafür gilt es folgende Empfehlungen zu berücksichtigen:

- > Keine Rückerstattungspflicht auf Leistungen, welche zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration gewährt wurden (SEM)
- > Personen, die infolge eines erheblichen Vermögensanfalles keine Unterstützung mehr benötigen, ist ein angemessener Betrag zu belassen (Einzelperson 30 000 Franken, Ehepaare 50 000 Franken, zuzüglich pro minderjähriges Kind 15 000 Franken).

Weiter gilt es, zwischen unrechtmässig und rechtmässig bezogenen Leistungen zu unterscheiden.

#### 1. Unrechtmässig bezogene und zweckentfremdete Leistungen (Art. 30 SHG)

Wer infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben materielle Hilfe erhalten hat, muss den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückerstatten. Dabei wird das Existenzminimum berücksichtigt. In folgenden Fällen gilt eine Leistung als unrechtmässig bezogen:

- > Die Person hat ihre Informationspflicht nicht wahrgenommen
- > Die Sozialleistungen wurden zweckentfremdet

Die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen ist sowohl während einer laufenden Unterstützung als auch nach einer Ablösung von der Sozialhilfe statthaft. Bei laufendem Sozialhilfebezug kann die Rückerstattung ratenweise mit der auszurichtenden Sozialhilfe verrechnet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Höhe der Rückerstattung inkl. einer allfälligen Sanktion nicht weiter geht als die maximale Kürzungsmitel von 30 %. Die gesamte Unterstützungseinheit ist zu berücksichtigen. Ein Erlass kann gewährt werden, wenn die Person gutgläubig gehandelt hat und wenn die Rückerstattung des zu Unrecht bezogenen Betrages für sie eine grosse Härte bedeuten würde. Im Falle eines Unterstützungsmisbrauchs sind Sanktionen möglich (Art. 10 SHG-Verordnung).

## **2. Rechtmässig bezogene Leistungen (Art. 29 SHG)**

Als rechtmässig bezogene Leistungen gelten unter Einhaltung des Gesetzesrahmens und der Informationspflicht bezogene Leistungen.

### **2.1 Garantie und Verjährung (Art. 31 SHG)**

Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt:

- > nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Täuschung seitens RSD (unrechtmässig bezogene Hilfe)
- > nach 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der letzten Auszahlung für die Gesamtheit der gewährten Leistungen der materiellen Hilfe, unabhängig davon, wie lange diese entrichtet wurden (rechtmässig bezogene Hilfe)
- > nach 20 Jahren, wenn die Schuld durch einen Verlustschein gedeckt ist (Art. 149 Abs. 1 SchKG)
- > bei Eintragung eines gesetzlichen Grundpfands tritt keine Verjährung ein

Die Verjährung der Sozialhilfeschuld wird unterbrochen, wenn:

- > der Schuldner die Forderung anerkennt (z. B. durch Unterzeichnung eines schriftlichen Dokuments, Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellung)
- > der RSD sein Recht geltend macht, namentlich durch Schuldbetreibung, Zahlungsklage vor Gericht, Einleitung eines Konkurses oder Erlassen einer Rückerstattungsverfügung durch die Sozialhilfebehörde

### **2.2 Leistungsvorschüsse**

Der RSD, der eine materielle Hilfe als Vorschuss auf Leistungen leistungspflichtiger Versicherungen oder Dritter gewährt, tritt bis in Höhe der erteilten materiellen Hilfe in die Ansprüche des Hilfeempfängers ein (Art. 29 Abs. 4 SHG). Wenn der RSD Sozialversicherungsleistungen bevorschusst hat, kann er bei der Ausgleichskasse beantragen, dass sie ihm den geschuldeten Betrag direkt überweist. Dafür sendet der RSD zusammen mit der Anmeldung das Formular 318.182 «Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ», damit die Ausgleichskasse die Nachzahlung überweist. Zusatzrenten für nicht unterstützte Personen werden nicht zur Rückerstattung der materiellen Hilfe herangezogen.

Bei Nachzahlungen gilt es bei der Festlegung des Betrags die zwei nachfolgenden Zeiträume zu unterscheiden:

- > Zeitraum der Nachzahlung: Da es sich um einen Leistungsvorschuss handelt, sind die Gesamtausgaben des gedeckten Zeitraums rückerstattungspflichtig, inklusive der Ausgaben für SEM (mit Ausnahme der nicht rückerstattungspflichtigen Organisatorenkosten). Der Betrag muss Monat für Monat berechnet werden, durch Vergleich der monatlichen Schuld mit der monatlichen Nachzahlung des gleichen Zeitraums.
- > Zeitraum ausserhalb der Nachzahlung, für den die Ausgaben für SEM nicht rückerstattungspflichtig sind

Die Nachzahlungen werden für die Rückerstattung der Sozialhilfe verwendet. Im Einvernehmen mit der begünstigten Person können zusätzliche Einnahmen zur Rückerstattung der Restschuld verrechnet werden. Weigert sich die begünstigte Person, hat sie Anspruch auf den Saldo der Nachzahlung. Dennoch hat der RSD das Recht, Schritte gegen die Person einzuleiten, um einen Teil des besagten Betrags wiederzuerlangen.

### 2.3 Steuern

Alle IV-Nachzahlungen sind steuerpflichtig. Daher muss die begünstigte Person ein Gesuch um Steuererlass einreichen, das die Steuerschuld annullieren soll. Dennoch werden Erlasse nur ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen genehmigt (siehe Webseite [«Steuererlass»](#) der Kantonalen Steuerverwaltung KSTV). Es bestehen weitere Möglichkeiten wie Anzahlung oder Stundung. Bei Ablehnung der KSTV muss der RSD der begünstigten Person einen Teil der geschuldeten Steuern belassen, damit sie diese bezahlen kann, wenn sie weiterhin unterstützt wird.

### 2.4 Pflicht zur Rückerstattung des Anteils der materiellen Grundsicherung

Die **Ehegatten und eingetragene Partner** haften während der Beziehung solidarisch. Nach der offiziellen Trennung werden Sozialhilfekonten und Schulden getrennt.

Die unterhaltspflichtigen **Eltern** haften für diese Schuld. Von der jungen Person kann nicht verlangt werden, die vor dem vollendeten 20. Altersjahr bezogene materielle Hilfe zurückzuzahlen (Subrogation von Art. 29 Abs. 3 und 4 SHG) – ausgenommen sind Nachzahlungen –, von den Eltern hingegen schon.

Bei Tod einer sozialhilfebegünstigten Person sind die Erben oder Vermächtnisnehmer zur Rückerstattung der Schuld verpflichtet, sofern die Erbschaft nicht überschuldet ist. In einem solchen Fall können die Erben die Erbschaft ausschlagen, so dass sie die Schuld nicht übernehmen müssen.

### 2.5 Rückerstattung aus Erwerbseinkommen

Die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen erfolgt nach folgenden Regeln:

- > Ein erweitertes Budget unter Berücksichtigung folgender Ausgaben erstellen (s. SKOS E.2.1): doppelter Ansatz des Grundbedarfs, effektive Wohnkosten, medizinische Grundversorgung, alle übrigen Kosten wie Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgung sowie weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand.
- > Der errechnete Bedarf ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. Als monatliche Rückerstattung ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem anrechenbaren Bedarf einzufordern.

- > Die Rückerstattungszahlungen sollten bei mehrjähriger Unterstützungsdauer frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden, um die soziale und wirtschaftliche Integration nicht zu gefährden.
- > Die gesamte Rückzahlungsdauer sollte vier Jahre nicht überschreiten.

### **3. Betreuungskosten**

Schiesst der RSD die Betreuungskosten einer Person, die materielle Hilfe erhalten hat, im Rahmen eines Ausstandes vor, gehen diese Kosten zulasten des Schuldners (Art. 68 Abs. 1 SchKG). Kann der Schuldner die Kosten nicht begleichen, übernimmt der RSD die Betreuungskosten als Betriebskosten.

### **4. Übertragung der Ausstände**

Da die Gesetzesgrundlage bezüglich Datenschutz fehlt, kann ein RSD die Zahlungsausstände nicht an ein Drittunternehmen übertragen.

### **5. Verzicht oder Stundung**

In Härtefällen kann auf Gesuch bei der Sozialkommission auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet oder die Rückerstattungsschuld gestundet werden. Härtefälle liegen vor, wenn die Rückzahlung den Zweck gemäss Artikel 2 SHG, namentlich die Förderung der Eigenständigkeit und der soziale Integration, verhindert, aufgrund der gesamten Umstände unbillig oder unter Berücksichtigung der finanziellen und persönlichen Situation unverhältnismässig ist. Im Rahmen von Artikel 7 SHG bearbeitet der RSD das Dossier und die Sozialkommission entscheidet über den Schuldenerlass beim Gemeindeanteil (60 %). Für den Kantonsanteil (40 %) muss der RSD dem KSA ein Gesuch unterbreiten. Das KSA, respektive die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD), fällt daraufhin einen Entscheid. Für den Schuldenerlass betreffend Leistungen gestützt auf Artikel 8 SHG ist das KSA (resp. die GSD) zuständig. Der RSD bearbeitet das Dossier und unterbreitet das Gesuch dem KSA.

### **Verweis**

- > Schulden
- > Vermögen